



■ Zürich
Staatsanwaltschaft See / Oberland

ref ■ 2023/10034542
Uster, 27. Oktober 2025

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen



Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte ■ ist schuldig
 - ◆ der **mehrfachen Verleumdung** im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
 - ◆ der **mehrfachen üblen Nachrede** im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
 - ◆ der **mehrfachen Beschimpfung** im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB und
 - ◆ des **mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen** im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 4'800.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
3. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Busse von CHF 2'400.00**. Für den Fall der Nichtleistung der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 24 Tage.
4. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt.



5. Diese Kosten bestehen in:

CHF	2'400.00	Busse
CHF	2'400.00	Subtotal Sanktion
CHF	1'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	1'000.00	Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere vorbehalten)
CHF	3'400.00	Total

Für Busse und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung.

Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

6. Mitteilung an:

- ♦ die Leitung der Staatsanwaltschaft See / Oberland
- ♦ die beschuldigte Person (vorgenannt)
- ♦ die Geschädigte Spiess Jolanda (Adresse der Amtsstelle bekannt)

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ♦ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft)
- ♦ das Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft See / Oberland (elektronisch)
- ♦ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister)

7. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).



Tatbestand und Begründung:

Der beschuldigte

- ◆ mehrfach jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
- ◆ mehrfach jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
- ◆ mehrfach jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angegriffen,
- ◆ mehrfach der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 292 StGB an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge geleistet,

indem er Folgendes tat:

Straftatbestände

**Mehrfache Verleumdung
mehrfache üble Nachrede
mehrfache Beschimpfung
mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen**

Beschuldigte

Datum und Zeit

28.10.2022 bis 27.08.2023

Deliktort

Geschädigte Person

Jolanda Spiess

Tatvorgehen

Im obgenannten Zeitraum veröffentlichte der rubrizierte Beschuldigte gesamthaft 63 Beiträge, welche sich auf die Geschädigte bezogen, auf der Plattform «X» (vormals «Twitter») unter verschiedenen zur jeweils identischen Twitter-ID 1517064733299519488 gehörenden Profilen:

@lexhelvetia «Markus B. Justitia»,
aktiv von ca. April 2022 bis Januar 2023, gesamthaft 34 Beiträge,
@monsterboch «Manuela Che Wirsing»,
aktiv von ca. Januar 2023 bis Februar 2023, gesamthaft 24 Beiträge,
@changpo1980 «Curdin Höcker»,
aktiv von ca. Februar 2023 bis Juli 2023, gesamthaft vier Beiträge und
@CanoKev0789 «Kevin Canonica»,
aktiv seit August 2023, ein Beitrag.



Hierbei missachtete er wissentlich und willentlich den Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 23.03.2017, wonach es dem Beschuldigten untersagt worden war, gegenüber Drittpersonen irgendwelche Äusserungen über die Geschädigte zu tätigen. Dem Beschuldigten war hierbei der vorgenannte Entscheid wie auch die Tatsache bekannt, dass seine vorgenannten Beiträge einer unbestimmten Vielzahl von Menschen zugänglich und die Äusserungen somit gegenüber Drittpersonen getätigt wurden. Auch war ihm die Strafandrohung von Art. 292 StGB bei einer Zuwiderhandlung bekannt.

Unter den vorgenannten 63 Beiträgen finden sich die Nachgenannten, welche der Beschuldigte an nachgenannten Daten, mit dem nachgenannten Profilnamen auf seinem vorgenannten Account auf «X» (vormals «Twitter»), von seiner vorgenannten Wohnadresse aus, über seinen Desktop tätigte:

Datum	User	Beitrag
04.11.2022	@lexhelvetia	«Du bist ein Lügner und Schönschwätzer. Dass Spiess sich als Geschäftsführerin für diesen Verein nicht eignet, hat das Gleichstellungsbüro schon bei der Streichung der Subventionen gemerkt. Eine beratungsresistente und herrschsüchtige Frau. Und Voigt passt genau dazu.»
05.11.2022	@lexhelvetia	«Und wo ist der stv. Geschäftsführer Dumeng plötzlich? Hat er auf seiner Pilgerreise gemerkt, dass er schon lange im falschen Boot sitzt? Oder hast ihr ihn auch einfach entsorgt? Wenn Spiess eine Person nicht mehr passt, dann wird sie rausgemobbt. Es lebt der Verein Hetzcourage.»
07.11.2022	@lexhelvetia	«Falsch. Personen wie Funicuello, Gysin und Ritzi wollten etwas bewegen und für den Verein nur das Beste, sind aber an der Arroganz und Beratungsresistenz von Spiess gescheitert. Wer das nicht einsieht, ist einfach nur dumm.»
01.12.2022	@lexhelvetia	«Spiess Exoterin bei Anti-Hatespeech? Mich laust der Affe. Sie ist selber eine der größten Hetzerinnen in den Sozialen Medien.»
23.12.2022	@lexhelvetia	«Solche Frauen gibt es natürlich, viel zu viele. Aber eines ist klar: Spiess gehört definitiv nicht dazu. AN der Landammannfeier 2014 gab es nur EINVERNEHMLICHEN SEX, alle anderen Aussagen sind gelogen.»
06.02.2023	@monsterboch	«Was ist an diesem Buch falsch? Die Sicht anderer Beteiligten aufzuzeigen kann ja so falsch nicht sein. Spiess durfte jetzt seit mehr als 8 Jahren nicht nur ihren Ehemann, sondern auch die Öffentlichkeit anlügen. Warum hat sie so Angst vor diesem Buch Ich kenne den Inhalt nicht»
07.02.2023	@monsterboch	«Stümpel oder Stümper ist der richtige Name. Spiess darf seit 8 Jahren Opfermärchen erzählen, und wenn eine Journalistin das zurecht kritisiert, will man sie an den Pranger stellen. Klappt nicht, die Meinungsäusserungsfreiheit muss erhalten bleiben.»
07.02.2023	@monsterboch	«Wer stoppt diese Lügengeschichten? Es gab z.B. nirgends 2 männliche DNA bei den Untersuchungen des RMI. löscht diesen unsäglichen Podcast.»
08.02.2023	@monsterboch	«Hansi und Jolanda haben ein neues Spielzeug entdeckt, mit dem sie während 46 Minuten andere kritisieren. Weiss der Sponsor, die TX Group AG aus Rapperswil, dass sie da einfach nur ein Hetzer-Duo unterstützen? Lügen werden verbreitet. Leute beschimpft. Alter Wein in neuen Schläuchen.»
08.02.2023	@monsterboch	«Du schenkst damit JSH keine Aufmerksamkeit, aber Du erfährst offenbar einige interessante Dinge zur Landammannfeier aus der Sicht von Hürlimann. Und man lernt, dass es sich zu kämpfen lohnt, die Lügengeschichten dieser Frau nach Sieg vor BG mal öffentlich anzuprangern.»
08.02.2023	@monsterboch	«Spiess hat seit 2016 über 500 Kritiker einfach angezeigt (viele erfolglos) und beschimpft. Einige sind vielleicht zu weit gegangen, das mag sein. Aber sie lügt seit 8 Jahren die Öffentlichkeit an, verkauft uns KO Tropfen versus Fremdgehen. Ist das eine ehrenwerte Leistung?»
12.02.2023	@monsterboch	«JSH ist nicht nur naiv, sie ist vor allem berechnend. Sie ist kein Opfer, MH war eines. Und ihre Rachefeldzüge gehen ungehemmt weiter. Stop it.»



Dabei nahm der Beschuldigte zumindest in Kauf, dass seine vorgenannten Beiträge, welche sich jeweils auf die Geschädigte bezogen, von zahlreichen Personen gelesen würden und er mit seinen Äusserungen den Anspruch der Geschädigten auf Geltung, ein ehrbarer Mensch zu sein, mithin nach allgemeiner Anschauung als menschlich-sittlich anständiger Mensch zu gelten, beeinträchtigte, dies teilweise wider besseres Wissen. Bei der mehrfachen Bezeichnung als Hetzerin war ihm ebenfalls bewusst, dass er damit das Ansehen der Geschädigten herabsetzte, was er damit auch beabsichtigte beziehungsweise zumindest für möglich hielt und somit billigend in Kauf nahm.

von Zürich



Erläuterungen zum Strafbefehl

1. Mit einem Strafbefehl kann das Vorverfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird er zum rechtskräftigen Urteil.
3. Wird der Strafbefehl angenommen und keine Einsprache erhoben, verzichtet die beschuldigte Person damit darauf, von der Staatsanwaltschaft persönlich angehört zu werden. Sie kann weder geltend machen, dass aus ihrer Sicht Gründe für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung vorliegen, noch sich abschliessend zur Beschuldigung oder zur Strafzumessung äussern.
4. Eine Partei, die mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann innert Frist schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab. *Es ist daher jederzeit mit einer Vorladung zu einer Einvernahme zu rechnen.* Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen und der Strafbefehl ist rechtskräftig. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie die Einsprache mit den Akten dem Einzelgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift. Die Staatsanwaltschaft kann stattdessen das Verfahren einstellen, erneut einen Strafbefehl erlassen oder Anklage erheben.
5. Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen, so entscheidet das Gericht in einem schriftlichen Verfahren, es sei denn, die Einsprache erhebende Person verlange ausdrücklich eine Verhandlung.
6. Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle der Bewährung während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen. Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung dieses Strafbefehls zu laufen.
7. Wer zu einer Busse verurteilt wurde, muss diese zahlen.
8. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte in der Regel ca. 1 bis 2 Monate nach Zustellung des Strafbefehls. Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind möglich und nach Erhalt der Rechnung direkt mit der Inkassostelle zu treffen.

Fragen zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder gemeinnütziger Arbeit und zur Durchführung von Lernprogrammen richten Sie bitte an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Hohlstrasse 552, Postfach, 8090 Zürich (Tel. 043 258 34 00). Für *Fragen des Inkassos von Verfahrenskosten, Bussen und Geldstrafen* wenden Sie sich - erst nach Erhalt der Rechnung - an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte am Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich. Fragen zu den übrigen Belangen richten Sie an die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster (Tel. 043 258 40 40) zu richten.